

Steuertipps für alle steuerzahlenden Personen

1. SONDERAUSGABEN BIS MAXIMAL 2.920 € (TOPF-SONDERAUSGABEN) NOCH BIS ENDE 2011 BEZAHLEN

Die üblichen (Topf-)Sonderausgaben dürfen als bekannt vorausgesetzt werden: Kranken-, Unfall- und Lebensversicherungen;

Wohnraumschaffung und Wohnraumsanierung.

Junge Aktien und Genussscheine bzw. Wohnbauaktien und

Wohnbauwandelschuldverschreibungen (deren Erträge bis zu 4% des Nominales aber weiterhin KESt-frei sind) gehören ab 2011 nicht mehr zu den steuerlich absetzbaren (Topf-)Sonderausgaben.

Für AlleinverdienerInnen oder AlleinerzieherInnen verdoppelt sich der persönliche Sonderausgaben-Höchstbetrag von 2.920 € auf 5.840 €.

Ab 3 Kinder erhöht sich der Sonderausgabentopf um 1.460 € pro Jahr.

Zu bedenken ist,

- dass sich die Topf-Sonderausgaben nur zu einem Viertel des einbezahlten Betrages einkommensmindernd auswirken.
- Ab einem Einkommen von 36.400 € vermindert sich auch dieser Betrag kontinuierlich bis zu einem Einkommen von 60.000 €, ab dem überhaupt keine Topf-Sonderausgaben mehr zustehen.

2. SONDERAUSGABEN OHNE HÖCHSTBETRAG

Ohne Höchstbetragsbegrenzung, unabhängig vom Einkommen und neben dem „Sonderausgabentopf“ sind etwa

Nachkäufe von Pensionsversicherungszeiten (Kauf von Schul- und Studienzeiten) und freiwillige Weiterversicherungsbeiträge in der Pensionsversicherung absetzbar.

3. RENTEN, STEUERBERATUNGSKOSTEN UND KIRCHENBEITRAG

Unbeschränkt absetzbare Sonderausgaben sind weiterhin bestimmte Renten (z.B. Kaufpreisrenten nach Ablauf bestimmter steuerlicher Fristen, vom Erben zu bezahlende Rentenlegate) sowie Steuerberatungskosten.

Kirchenbeiträge (auch wenn diese an vergleichbare Religionsgesellschaften in der EU/EWR bezahlt werden) sind mit einem jährlichen Höchstbetrag von 200 € be-grenzt. Ab 2012 wird der Höchstbetrag auf 400 € angehoben.

TIPP DER HMC

Wenn Sie jährlich z.B. 300 € p.a. Kirchensteuer bezahlen, sollten Sie zwecks steuerlicher Optimierung heuer nur 200 € und in 2012 dafür 400 € bezahlen.

4. SPENDEN ALS SONDERAUSGABEN

Die steuerliche Absetzbarkeit von **Privatspenden** an bestimmte begünstigte Organisationen (insbesondere an Forschungseinrichtungen und der Erwachsenenbildung dienende Lehreinrichtungen, die in einer vom **BMF veröffentlichten Liste** aufscheinen, weiters an Universitäten, diverse Fonds, Museen, Bundesdenkmalamt etc.) ist nicht mit einem Absolutbetrag, sondern mit 10 % des Vorjahreseinkommens begrenzt. Bereits im Betriebsvermögen abgesetzte Spenden (= bis zu 10% des Vorjahresgewinnes, siehe oben) kürzen den Rahmen der als Sonderausgaben (= bis zu 10% des Vorjahreseinkommens) absetzbaren Spenden.

Seit 2009 können auch private Spenden an Vereine oder Einrichtungen, die selbst **mildtätige Zwecke** verfolgen bzw. Entwicklungs- bzw. Katastrophenhilfe betreiben oder für diese Zwecke Spenden sammeln, als Sonderausgabe von der Steuer abgesetzt werden.

Diese begünstigten Spendenempfänger müssen sich ebenfalls beim Finanzamt registrieren und werden auf der Homepage des BMF veröffentlicht.

Auch diese Spenden sind mit 10% des **Einkommens** des unmittelbar vorangegangenen Jahres begrenzt, können aber **zusätzlich** zu den bereits als Betriebsausgaben abgesetzten gleichartigen Spenden geltend gemacht werden.

Bei Unternehmen werden auch Sachspenden anerkannt, bei Privaten hingegen nur Geldspenden.

TIPP DER HMC

*Wer steuerlich begünstigt lieber an Tierheime, freiwillige Feuerwehren und Landesfeuerwehrverbände sowie Organisationen, die sich dem **Umwelt-, Natur- und Artenschutz** widmen, spenden will, sollte mit seiner Spende noch bis 2012 zuwarten. Ab 2012 sind dann auch Spenden an die genannten Organisationen steuerlich absetzbar. Die Höchstgrenze von 10 % des Vorjahresgewinnes bzw. -einkommens gilt ab 2012 einheitlich für alle begünstigten Spenden, unabhängig davon, ob diese aus dem Betriebs- oder im Privatvermögen bezahlt werden.*

5. KINDERBETREUUNGSKOSTEN STEUERLICH ABSETZBAR

Betreuungskosten für Kinder bis zum 10. Lebensjahr können als **außergewöhnliche Belastung ohne Selbstbehalt** bis zu einem Betrag von **2.300 € pro Kind und Jahr** steuerlich abgesetzt werden (abzüglich des eventuell vom Arbeitgeber geleisteten steuerfreien Zuschusses iHv 500 €).

Die Betreuung muss in privaten oder öffentlichen Kinderbetreuungseinrichtungen (zB. Kindergarten, Hort, Halbinternat, Vollinternat) erfolgen oder von einer pädagogisch qualifizierten Person durchgeführt werden.

Absetzbar sind nicht nur die unmittelbaren Betreuungskosten, sondern auch **Verpflegungskosten, Bastelgeld, Kosten für Kurse, bei denen die Vermittlung von Wissen und Kenntnissen oder die sportliche Betätigung im Vordergrund steht (zB. Computerkurse, Musikunterricht, Fußballtraining)**. Weiterhin **nicht abzugsfähig** sind das Schulgeld und Kosten für den Nachhilfeunterricht.

Die Berücksichtigung einer Haushaltsersparnis kann aus verwaltungsökonomischen Gründen unterbleiben.

6. PRÄMIE 2011 FÜR ZUKUNFTSVORSORGE UND BAUSPAREN NUTZEN

Wer als aktiv Erwerbstätiger heuer noch mindestens 2.313,36 € in die staatlich geförderte Zukunftsvorsorge investiert, erhält für 2011 die mögliche Höchstprämie von 8,5 %, das sind rd 197 €.